

- a) wegen Kriegsverbrechen oder anderer faschistischer Taten,
- b) nach Abschnitt II der Direktive Nr. 38 des Kontrollräte,
- c) wegen einer nach dem 8. Mai 1945 begangenen verbrecherischen Handlung im Sinne des Artikels 6 Abs. 2 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik

verurteilt worden sind und auf Grund der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen ihren Rentenanspruch verloren haben, kann vom Tage ihrer Entlassung aus dem Strafvollzug, jedoch frühestens vom 1. Juli 1956 an, Rente gezahlt werden,

(2) Bei Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erhalten diese Personen Rente durch die Sozialversicherung. Die Berechnung der Rente erfolgt ohne Berücksichtigung des Verdienstes, der in dem Zeitraum von der Straftat bis zur Entlassung aus dem Strafvollzug erzielt wurde.

§4

Sühnemaßnahmen, die im Strafregister eingetragen sind, sind zu tilgen.

§5

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung erläßt im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Ministern die zur Durchführung des § 3 erforderlichen Bestimmungen.

§6

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1956 in Kraft.